



# Umsetzung der neuen Verordnung zur Durchführung der Förderung von Pflegeeinrichtungen (NPflegeEFördVO)

Digitale Infoveranstaltung am 11.06.2024

Daniela Riese, Christoph Ley, Tim Schierloh  
Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
Referat 104 Pflegeversicherung, Heimaufsicht

# Anpassungsbedarfe der NPflegeEFördVO

- durch **Änderung des Nds. Pflegegesetzes** (NPflegeG) vom 16.12.2021
  - keine Förderfähigkeit für Leistungen und Pflegeplätze, die von Nicht-Landeskindern in Anspruch genommen werden; hierfür Eröffnung der gesonderten Berechnung auch für ambulante Pflegeeinrichtungen
  - Förderfähigkeit unabhängig davon, wer Kostenträger ist
  - Förderfähigkeit der Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken
  - Streichung der Bestimmung der Folgeaufwendungen und der Regelungen zur Anrechnung von Fördermitteln Dritter zur Übernahme in die NPflegeEFördVO
  - Berechnung von Tagesbeträgen für teilstationäre und KZP-Einrichtungen
- nach **Prüfung durch den Landesrechnungshof** (2022)
  - intransparente und unvollständige Regelungen
  - uneinheitliche Vorgehensweise der Förderbehörden

# NPflegeEFördVO – Neuerungen ab 01.07.2024: Antrags- und Abrechnungsverfahren

- Beschreibung des **zweistufigen** Antrags- und Abrechnungsverfahrens
  1. Antrag auf Förderung (§ 11):
    - grundsätzliche Förderfähigkeit
    - bei teilstationären und KZP-Einrichtungen Festlegung des Tagesbetrags
  2. Antrag auf Auszahlung (§ 13)
- **Nachweise** können in begründeten Fällen nachgereicht werden.
- **Bewilligungszeitraum**
  - Verlängerung für ambulante Pflegeeinrichtungen auf längstens 36 Monate
  - Möglichkeit der Verkürzung von zwölf auf bis zu neun Monate für teilstationäre und KZP-Einrichtungen

# NPflegeEFördVO – Neuerungen ab 01.07.2024: Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen (§ 1)

- Höhe der Förderbeträge unverändert
  - 0,00254 Euro für jeden abgerechneten Bewertungspunkt für Pflegekomplexleistungen **inkl. Pflege nach Zeit**
  - 1,51 Euro für jede für Pflegeeinsätze abgerechnete Zeitstunde, **die nicht nach Leistungspunkten abgerechnet wurde**
- Festlegung der Bewertungspunkte für **Wegepauschalen**
  - 100 für jede einfache und erhöhte Wegepauschale
  - 50 für jede einfache und erhöhte halbe Wegepauschale bei gleichzeitiger Erbringung von Leistungen nach dem SGB V und SGB XI
  - 25 für jedes interne und externe Wegegeld sowie jede hälftig berechnete Wegepauschale bei einmaliger Anfahrt zu dem Ort, an dem Leistungen gegenüber mehreren Pflegebedürftigen erbracht werden

# NPflegeEFördVO – Neuerungen ab 01.07.2024: Förderfähigkeit und Betriebsnotwendigkeit (§ 2)

- Bestimmung der Art der förderfähigen Aufwendungen
  - Folgeaufwendungen aus betriebsnotwendigen Investitionen: Zinsen für Fremd- und Eigenkapital, Abschreibungen, Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung (Übernahme aus NPflegeG)
  - Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden, sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern und Grundstücken, dazu gehören auch Aufwendungen für **Instandhaltung und Instandsetzung** und die Erstellung von **Sachwertgutachten**
  - Mindestbetrag für sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter: **250 Euro**
- Vom Träger genutzte Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter, die **im Eigentum von Partner- und Verbundunternehmen des Trägers stehen**, werden wie Eigentum des Trägers behandelt.
- Definition der **Betriebsnotwendigkeit**

# NPflegeEFördVO – Neuerungen ab 01.07.2024: Ermittlung des Höchstbetrags (§ 3)

1. **Ermittlung der (anteiligen) Sachwerte** der weder im Eigentum des Trägers oder im Eigentum von Partner- und Verbundunternehmen stehenden Gebäude, sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter und Grundstücke
  - Sachwertgutachten für Gebäude
  - Bestimmung des Sachwerts der sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter anhand des nachgewiesenen Kaufpreises oder der tatsächlichen Aufwendungen, wenn das Anlagegut üblicherweise nicht als Eigentum erworben wird; in Ausnahmefällen Sachwertgutachten
  - anteiliger Sachwert von Grundstücken beträgt 5 % des Sachwerts laut Gutachten
2. Bildung der **Summe** aus Investitionen (ggf. abzüglich staatlicher Fördermittel) und (anteiligen) Sachwerten
3. **Vergleich mit den Grenzwerten**
  - 47.300 Euro je Pflegeplatz bei teilstationären Pflegeeinrichtungen
  - 118.300 Euro je Pflegeplatz bei Kurzzeitpflegeeinrichtungen
4. Bei Überschreitung der Grenzwerte **anteilige Kürzung aller aufsummierten Beträge**
5. Berechnung der förderfähigen Aufwendungen **auf Basis der ggf. gekürzten Beträge**

# NPflegeEFördVO – Neuerungen ab 01.07.2024: Zinsen (§ 4) und Abschreibungen (§ 5)

- Möglichkeit der **pauschalen** Berechnung der förderfähigen Zinsen
  - 80 % Fremdkapital mit einem Zinssatz von 2,5 % über dem aktuellen Basiszinssatz, max. 4 %; bei zinslosen oder zinsvergünstigten Darlehen in Höhe der tatsächlich entstandenen Zinsaufwendungen
  - 20 % Eigenkapital mit einem Zinssatz von 1,5 % über dem aktuellen Basiszinssatz, max. 3 %
- **auf Antrag** Berücksichtigung der **tatsächlichen** Zinsaufwendungen in der vertraglich vereinbarten Höhe, wenn die Höhe zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses der marktüblichen Verzinsung entsprach, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 2,5 % über dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Basiszinssatz
- Abschreibungen für sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter mit dem - ggf. durch die Höchstbetragsberechnung gekürzten - Wert von 250 bis 1.000 Euro sind als **Sammelposten** über einen Abschreibungszeitraum von fünf Jahren förderfähig.

# NPflegeEFördVO – Neuerungen ab 01.07.2024: Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung (§ 6)

- Aufwendungen sind in voller Höhe förderfähig, jedoch höchstens bis zu einem Zehntel des **Jahresvergleichswerts**
- Der Jahresvergleichswert setzt sich zusammen aus
  - dem Betrag, der für Gebäude und sonstige abschreibungsfähige Anlagegüter mit dem - ggf. durch die Höchstbetragsberechnung gekürzten – Sachwert als Zinsen und nach § 5 als Abschreibungen über einen Zeitraum von zehn Jahren förderfähig wäre, wenn diese im Eigentum des Trägers der Pflegeeinrichtung stünden, und
  - dem - ggf. durch die Höchstbetragsberechnung gekürzten - anteiligen Sachwert der Grundstücke.
- **Neuberechnung** des Jahresvergleichswerts auf Basis eines aktuellen Sachwertgutachtens bei jeder nicht unerheblichen Veränderung eines Gebäudes oder Grundstücks, spätestens alle zehn Jahre
- Aufwendungen für Sachwertgutachten sind über einen Zeitraum von zehn Jahren **jährlich mit einem Zehntel der tatsächlich entstandenen Kosten** förderfähig.

# NPflegeEFördVO – Neuerungen ab 01.07.2024: Berechnung des Tagesbetrags (§ 8)

1. Die Summe aller förderfähigen Aufwendungen in einem Zeitraum von zwölf Monaten wird durch die Anzahl der im Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI festgelegten Pflegeplätze der Einrichtung geteilt.
2. Die Anzahl der Tage, an denen die Pflegeplätze der Pflegeeinrichtung als im Jahresdurchschnitt ausgelastet gelten, wird
  - bei Einrichtungen der Kurzzeitpflege auf der Grundlage von 365 Öffnungstagen in einem Zeitraum von zwölf Monaten und
  - bei teilstationären Pflegeeinrichtungen auf der Grundlage der tatsächlichen Anzahl der Öffnungstage im Bewilligungszeitraum, mindestens jedoch 250 Tagen in einem Zeitraum von zwölf Monaten,  
**mit der zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI festgelegten Auslastungsquote** ermittelt.
3. Der Tagesbetrag ergibt sich, wenn der sich aus Nr. 1 ergebende Betrag durch die Anzahl der sich aus Nr. 2 ergebenden Tage geteilt wird.

# NPflegeEFördVO – Neuerungen ab 01.07.2024:

## Gesonderte Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI (§ 14)

- Wenn Pflegeleistungen oder Pflegeplätze von Pflegebedürftigen in Anspruch genommen werden, die die Fördervoraussetzungen nicht erfüllen, dürfen **alle** geförderten Pflegeeinrichtungen **diesen Pflegebedürftigen** Investitionsaufwendungen **in der Höhe der Förderbeträge** gesondert berechnen.
- Geförderte teilstationäre und KZP-Einrichtungen dürfen **allen Pflegebedürftigen** betriebsnotwendigen Folgeaufwendungen und Aufwendungen gesondert berechnen, die **den Höchstbetrag übersteigen** und deshalb nicht vollständig förderfähig sind. Der gesonderte berechenbare Tagesbetrag wird in derselben Weise wie der förderfähige Tagesbetrag ermittelt.
- Die Zustimmung der Förderbehörde zur gesonderten Berechnung kann **gleichzeitig mit dem Antrag auf Förderung** beantragt werden.



# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Zeit für Fragen und Anmerkungen

Besuchen Sie uns auf [www.ms.niedersachsen.de/npflegeg](http://www.ms.niedersachsen.de/npflegeg)